

# Richtlinien der Handwerkskammer Düsseldorf

## über die Änderung der Ausbildungszeit sowie die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 17. März 2010 und der Vollversammlung vom 10. Juni 2010 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle nach §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. §§ 44 Abs. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. 1998 I, S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Richtlinien:

### I.

Die nachstehenden Richtlinien sollen die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sowie über eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung konkretisieren und so einheitliche Maßstäbe für die diesbezügliche Entscheidungspraxis der Handwerkskammer festlegen. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern. § 21 Abs. 3 BBiG wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die Verlängerung und die Verkürzung der Ausbildungszeit sowie die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung berühren als hoheitliche Akte unmittelbar den Ausbildungsvertrag selbst. Diese Hoheitsakte legen als Verwaltungsakte die Ausbildungszeit ggf. abweichend von dem Parteiwillen fest.

### II.

#### 1. Verkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden<sup>1</sup> hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§ 27b Abs. 1 HwO, § 8 Abs. 1 BBiG). Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

##### **1.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung**

- Der Antrag muss **gemeinsam** von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Lehrling) **schriftlich** bei der Handwerkskammer Düsseldorf gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.  
Dazu ist z.B. die Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen erforderlich.

<sup>1</sup>Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

## 1.2. Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung (§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO, § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG) in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Fachoberschulreife oder gleichwertigem Abschluss</li></ul>	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis der Fachhochschulreife oder</li><li>• allgemeinen Hochschulreife</li><li>• abgeschlossene Berufsausbildung</li><li>• Alter (Auszubildende über 21 Jahre)</li></ul>	bis zu 12 Monaten

Darüber hinaus kann

bei Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann diese angemessen berücksichtigt werden. Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) angerechnet werden.

## 1.3. Verkürzung während der Berufsausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung (§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO, § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG) ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach Ziff. 1.2. vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so ist dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu behandeln (siehe 2. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung).

## 1.4. Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung)

Bei berechtigtem Interesse kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden (§ 27b Abs. 1 S. 2 HwO, § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen. Es ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

Ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden soll jedoch nicht unterschritten werden.

Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer. Im Einzelfall kann sie jedoch mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 27b Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2

BBiG), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Über die Verlängerung ist im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie zu entscheiden. Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

### **1.5. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe**

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 37 Abs. 1 HwO/ § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter 3. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

*- aber max. 12 Monate!*

Eine Teilzeitausbildung kann nicht mit anderen Verkürzungsmöglichkeiten oder einer vorzeitigen Zulassung kombiniert werden.

## **2. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung**

Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/ Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO, § 45 Abs. 1 BBiG).

### **2.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung**

- Der Antrag ist **schriftlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses** zu stellen.
- Dem Antrag sind die nach § 12 Abs. 4 GPO/APO erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

### **2.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in den für die Ausbildung wesentlichen Berufsschulfächern überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn:

das letzte Zeugnis der Berufsschule in den berufsbezogenen Fächern im Durchschnitt die Note 2,49 oder besser attestiert

#### **UND**

die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden. Dazu sind die Vorlage des Leistungszeugnisses (oder einer Bescheinigung) des Ausbildenden (Betrieb) sowie die Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses und des ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes/-Ausbildungsnachweises erforderlich.

### **2.3. Zulassungsentscheidung**

Bei Gesellenprüfungen trifft diese der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 37a Abs.1 HwO).

Bei Abschlussprüfungen trifft die Zulassungsentscheidung die Handwerkskammer bzw. die geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sind der Handwerkskammer als Verkürzungsantrag nach §§ 27b Abs. 1 HwO, 8 Abs. 1 BBiG zur Entscheidung vorzulegen.

### 3. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. auch bei vorzeitiger Zulassung nicht unterschreiten:

bei Ausbildungsberufen mit Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

### 4. Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

#### 4.1. **allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

- Der Antrag ist vom **Auszubildenden schriftlich** bei der Kammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Auszubildende (Betrieb) zu hören (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.
- Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- Der Lehrling (Auszubildende) muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 27 a Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG kann wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift nur bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

#### 4.2. **Verlängerungsgründe**

Nachfolgende Gründe können zu einer Verlängerung führen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse
- längere vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),

- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 27b Abs. 1 S. 2 HwO, § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG).

Bei Festsetzung der Verlängerungszeit sind die Prüftermine zu berücksichtigen.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2010

Handwerkskammer Düsseldorf

Professor Wolfgang Schulhoff  
Präsident

Dr. Thomas Köster  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 31.08.2010  
gez. i.A. W. Heiliger

Veröffentlicht im Deutschen Handwerksblatt am 23. September 2010.